

# **Ergänzende Beschlussfassungen zur neuen Beitragsordnung für die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Bochum-Linden e.V. am 20. April 2024**

Antragsteller: Vorstand der Kolpingsfamilie Bochum-Linden e.V.

## **Warum ist eine Änderung der Satzung unserer Kolpingsfamilie notwendig?**

Die Einführung der neuen Beitragsordnung macht eine Änderung der Satzung unserer Kolpingsfamilie in Anpassung an die derzeit gültige Mustersatzung des Kolpingwerk Deutschland notwendig. Diese Änderung ist vom Bundespräsidium des Kolpingwerk Deutschland bereits genehmigt.

Geändert werden soll der § 5 (Pflichten der Mitglieder) Ziffer 1 Buchstabe b), und zwar folgende Passage:

Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Alterstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und für Geschwisterkinder beschließen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

Der Vorstand der Kolpingsfamilie Bochum-Linden e.V. bittet die stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung am 20. April 2024 um Zustimmung zu nachstehendem

## **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 Buchstabe b) der Satzung der Kolpingsfamilie Bochum-Linden e.V. wie folgt neu gefasst wird:

### § 5 Pflichten der Mitglieder

#### (1) Die Mitglieder sind verpflichtet

- b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

Hinweis:

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und wirken wie eine Neinstimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bochum, 20. März 2024